



Sonntag, 28.05 2023

DISKRIMINIERUNG STOPPEN!

von der Verantwortlichen für die Antidiskriminierungsstelle
Priska Garbin

Keine Diskriminierung im Gesundheitswesen

Ärzte dürfen keine Patienten diskriminieren: Dies wurde Adriana (Name geändert) erklärt, deren Hausarzt sich weigerte, ihr Untersuchungen vorzuschreiben, weil er mit ihrer Entscheidung, das Geschlecht zu wechseln, nicht einverstanden war.

„Ich habe schon vor einiger Zeit den Weg zur Geschlechtsumwandlung eingeschlagen“ hat Adriana (Name geändert) erzählt, als sie sich an die Antidiskriminierungsstelle wandte. „Ich habe mich einer Reihe fachärztlicher Untersuchungen unterzogen und das gesetzlich vorgesehene psychologische Gutachten eingeholt. Ein privater Endokrinologe hat mir Blutuntersuchungen und einen Ultraschall verschrieben, um die Hormontherapie abzuwägen. Mein Hausarzt, der mir die dafür notwendigen ärztlichen Verschreibungen hätte ausstellen müssen, war jedoch mit meiner Entscheidung nicht einverstanden und forderte mich auf, einen anderen Arzt aufzusuchen. Ich fühlte mich gedemütigt und frage mich nun, ob er sich tatsächlich weigern durfte.“

Wir haben Adriana erklärt, dass laut Art. 3 des Kodex ärztlicher Ethik der Arzt verpflichtet ist, das Leben und die körperliche und psychische Gesundheit des Menschen zu schützen und das Leiden zu lindern, und zwar unter Beachtung der Freiheit und Würde des Menschen ohne Hinsicht auf Alter, Geschlecht, Rasse, religiöse Ansichten, Nationalität, Soziallage, Ideologie des Patienten in Friedenszeiten wie in Kriegszeiten. (...) Gesundheit wird im weitesten Sinne als die Grundlage für physisches und psychisches Wohlbefinden des Menschen verstanden.“ Wir haben darauf hingewiesen, dass der Arzt oder die Ärztin nicht verpflichtet ist, labordiagnostische oder weitere von anderen Ärzten empfohlene Untersuchungen zu verschreiben, wenn er/sie diese für unnötig hält. In diesem Fall hatte sich Adrianas Hausarzt jedoch aus Prinzip geweigert, weil er mit ihrer Entscheidung, das Geschlecht zu wechseln (gemeinhin als „Geschlechtsänderung“ bezeichnet), nicht einverstanden war. Demnach handelt es sich hierbei nicht um eine medizinische Bewertung unter Berücksichtigung der Angemessenheit einer medizinischen Behandlung für den Patienten oder die Patientin aufgrund seines/ihrer Gesundheitszustandes, sondern gerade um eine Diskriminierung laut Art. 3 des Kodex ärztlicher Ethik.

In meiner Eigenschaft als Verantwortliche der Antidiskriminierungsstelle habe ich dem Präsidenten der Ärztekammer und dem Präsidenten des Landesethikkomitees diesen Fall geschildert, damit sie ihn bewerten und die notwendigen Maßnahmen gegenüber dem Hausarzt ergreifen. Überdies habe ich sie aufgefordert, Ärzte und Ärztinnen diesbezüglich zu sensibilisieren, damit zukünftig keine Patienten, die sich für die Geschlechtsumwandlung entschieden haben, diskriminiert werden.

Info: Sind Sie der Auffassung, Opfer ethnischer oder rassistischer Diskriminierung oder aufgrund einer Behinderung, der sexuellen Orientierung oder Identität, des Alters, der Religion, der Weltanschauung, des sozialen Status, des Aussehens oder ähnlicher Ursachen gewesen zu sein? Wenden Sie sich an die Antidiskriminierungsstelle, E-Mail: Antidiskriminierungsstelle@landtag-bz.org, Tel.: 0471.946020.



Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 946020 | Fax 0471 946039
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it